

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 11. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2025)

zum Thema:

Wann kommt das Berliner Altenhilfestrukturgesetz?

und **Antwort** vom 25. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22369

vom 11. April 2025

über Wann kommt das Altenhilfestrukturgesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Landesseniorenbeirat und die Landesseniorenvertretung Berlin haben mit einem Entwurf für ein Landesgesetz „Gutes Leben im Alter“ – Altenhilfestrukturgesetz in Berlin – vom 12.04.2023 den Anstoß gegeben, die Leistungen des § 71 SGB XII in verbindlicher Weise aufzugreifen und in verlässliche Strukturen und Prozesse der Leistungsgewährung umzusetzen.

In einem Newsletter IV (07/24) hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege zur Erarbeitung eines Berliner Altenhilfestrukturgesetzes mitgeteilt, dass in einem Zeitplan bis 2024 eine ressortübergreifende Abstimmung auf der Arbeitsebene sowie das Stellungnahmeverfahren erfolgen sollen.

1. Wann ist mit der Durchführung des Stellungnahmeverfahrens zu rechnen und welche Institutionen werden beteiligt?

Zu 1.:

Der Prozess der Verbändeanhörung kann erst nach abgeschlossener Vorabstimmung mit den betroffenen Senatsverwaltungen eingeleitet werden. Sie war für den Zeitraum 28.02.2025 bis 14.03.2025 vorgesehen. Die Rückmeldung eines Ressorts erreichte die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) erst am 15.04.2025. Der Zeitplan verzögert sich somit.

Beteiligt werden die Mitgliedsverbände des Landessenorenbeirats sowie die Landessenorenvertretung. Nach §39 GGO II Abs.3 wird der Gesetzentwurf parallel zur Anhörung den Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin übermittelt.

2. Wie wird der § 71, SGB XII, Absatz 2, Nr.2 „Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht“ materiell umgesetzt?

Zu 2.:

Die individuellen einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen haben §71 Abs. 2 Nr. 1-6 SGB XII zur Grundlage. Diese Leistungen sind Teil der Sozialhilfe. Der Bedarf ist dem zuständigen Amt für Soziales (Wohnortprinzip) mitzuteilen. Wenn eine Leistungsberechtigung vorliegt, erfolgt die Bewilligung ebenfalls nach dem Wohnortprinzip. Leistungen nach § 71 SGB XII sind nachrangig (subsidiär) gegenüber u.a. Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege / Hilfe zur Pflege.

Der aktuelle Arbeitsstand konkretisiert die möglichen Leistungen in folgenden Kategorien:

- a. Technische Ausstattung zur Information und zur sozialen Teilhabe,
- b. Hilfen zur Bildung und zu kulturellen Veranstaltungen,
- c. Leistungen zur Förderung von Geselligkeit und gesellschaftlicher Teilhabe,
- d. Ausstattung mit einem Informations-, Kommunikations- und Assistenzsystem,
- e. Zuschüsse zu Beiträgen für Mitgliedschaften in gemeinnützigen Vereinen,
- f. Begleit- und Mobilitätshilfen für ältere Menschen,
- g. Alltagsunterstützende Haushaltsgegenstände und Hilfsmittel,
- h. Einzelne körperbezogene Pflegemaßnahmen für Menschen ohne Pflegegrad oder Pflegegrad 1 sowie
- i. Aufwendungen zum Wohnraumerhalt, zur altersgerechten Wohnraumanpassung und für Umzüge

Von der SenWGP werden 1.65 Millionen Euro in die Haushaltsaufstellung 2026 / 2027 für das Jahr 2027 eingebracht .

3. Werden Vorbereitungsmaßnahmen gem. § 71, SGB XII, Absatz 3 auf das Alter spezifisch aufgelistet oder gilt hier ein Ermessen?

Zu 3.:

Der Übergang einer Person von der Phase der Vorbereitung auf das Alter hin zu einer älteren Person, die auf Unterstützung angewiesen sein kann, ist nicht allein nach dem kalendarischem Alter zu bestimmen, sondern fließend und abhängig von vielschichtigen Faktoren und Lebenslagen. Als Leistungen der Altenhilfe kommen grundsätzlich strukturelle Leistungen (Beratung, Information sowie Angebote zu Begegnung und Teilhabe) in Frage. Darüber hinaus sieht das Bundesrecht einkommensabhängige Leistungen im Einzelfall vor. Die benannten Leistungen sollen in bezirkliche Altenhilfeplanungen und eine Landesaltenhilfestrukturplanung eingebettet sein. Leistungen nach § 71 SGB XII sind Soll-Leistungen. Somit besteht bei Vorliegen einer Leistungsberechtigung ein intendiertes Ermessen (der Verwaltung). Das Bundesrecht enthält in § 71 Abs. 2 SGB XII eine nicht abschließende Aufzählung, welche Leistungen geeignet sein können, um „Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern“. Gemäß § 71 Abs. 5 SGB XII ist zudem die Verzahnung der örtlichen Altenhilfe mit anderen Planungs- und Leistungsbereichen vorzunehmen. Die angestrebte Konkretisierung im Landesrecht ist in der Antwort zu Frage 2. ausgeführt.

4. Sind zur Umsetzung des § 71, SGB XII, Abs. 2, Nr.4 die altersgerechten Dienste, deren Inanspruchnahme unterstützt werden soll, spezifiziert und konkretisiert?

Zu 4.:

Die altersgerechten Dienste sind gleichzusetzen mit Strukturen, die Personen mit Bedarf Information, Zugang und Unterstützung ermöglichen. Diese sind zum Teil der Altenhilfe zuzuordnen, darüber hinaus den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales sowie Kultur und weiteren Bereichen. Sie sind Teil des Informationsportfolios von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, die ältere Menschen adressieren.

5. Ist zur Umsetzung des § 71, SGB XII, Abs. 2, Nr. 3 auch eine Gegenüberstellung der Kostenstruktur bei öffentlich-rechtlich betriebenen Wohnformen, welche Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf adressieren, sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, einerseits und andererseits privaten Einrichtungen vorgenommen worden?

Zu 5.:

Nein.

6. Welche Auswirkungen sind dadurch für die Bezirke zu erwarten und wie sollen diese bei notwendigen Investitionen zur Verbesserung der resilienten Daseinsvorsorge begleitet werden?

Zu 6.:

Altenhilfe zeichnet sich durch großes Präventionspotenzial aus. Es ist davon auszugehen, dass dieses Potenzial über das Altenhilfestrukturegesetz gestärkt wird. Denn es schafft die Grundlage, die differierenden Lebensverhältnisse älterer Menschen in den Berliner Bezirken und die Risiken von Pflegebedürftigkeit im Zusammenhang mit sozioökonomischer Ungleichheit zu verringern. Mit Unterstützungsmaßnahmen können die Stärkung der Selbstwirksamkeit, das Hinauszögern von Pflegebedürftigkeit und der (längere) Verbleib in der eigenen Häuslichkeit Lebensälterer erreicht werden. Damit ist der präventive Charakter ein wichtiger Baustein im Vorfeld von Pflege und Teil einer resilienten Daseinsvorsorge.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist eine struktursichernde Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII in jedem Berliner Bezirk und eine Annäherung der diesbezüglichen Lebensverhältnisse im Land Berlin. Leistungsberechtigte sollen so in die Lage versetzt werden, Nachteilen, die ihnen durch altersbedingte Herausforderungen und Einschränkungen entstehen, durch die Inanspruchnahme von Leistungen der Altenhilfe nachhaltig und wirksam zu begegnen. Mit Leistungen sind hier sowohl eine verlässliche Beratungs-, Unterstützungs- und Teilhabeinfrastruktur auf Grundlage des § 71 SGB XII, als auch einkommensabhängige Einzelleistungen gemeint. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl Leistungsberechtigte, ihr soziales Umfeld als auch mit Beratung und Unterstützung von Älteren Betraute Art und Umfang der infrage kommenden Leistungen der Altenhilfe kennen. Eine wichtige Grundlage besteht darin, dass eine bezirkliche Altenhilfeplanung erfolgt.

Die Heterogenität sowohl der Gruppe der Älteren als auch der Berliner Bezirke ist sehr ausgeprägt. Innerhalb der Gruppe der Älteren gibt es Zielgruppen mit unterschiedlichsten Bedürfnissen; ebenfalls existieren große Unterschiede der bezirklichen Strukturen in Berlin. Aus diesen Gegensätzen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an eine struktursichernde Altenhilfeplanung und -infrastruktur.

Das Land übernimmt die Steuerung und landesweite Koordinierung für die Altenhilfe. Hierzu wird gegenwärtig in einem partizipativen Prozess an Richtwerten für die strukturellen Leistungen gearbeitet. Durch einheitliche Vorgaben zu Planungsprozessen wird zwischen den Bezirken Vergleichbarkeit ermöglicht und die gesamtstädtische Wirksamkeit von Altenhilfe abbildbar.

Die Operationalisierung erfolgt in den Bezirken. Zudem stärkt Berlin den Zugang zu einkommensabhängigen Leistungen der Altenhilfe durch Konkretisierung und die Bereitstellung von Mitteln.

Berlin, den 25. April 2025

Dr. Ina Czyborra
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege